



Die Verfassung des AWO Hort "Ulrichsviertel"

Spitalgasse 14  
86150 Augsburg  
Telefon: 0821/512140

Leitung: Thomas Moster

## **Präambel**

- (1) Vom 6.–8. April 2016 trat im AWO Hort „Ulrichsviertel“, Augsburg das pädagogische Team als Verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- (2) Die Beteiligung an allen sie betreffenden Entscheidungen und ein respektvoller Umgang mit ihren Interessen und Bedürfnissen werden damit als Grundrechte der Kinder anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesen Grundrechten ausgerichtet werden.
- (3) In den Beteiligungsprozessen treten die Erwachsenen mit den Kindern in einen Dialog. Sie ermöglichen den Kindern darüber die Auseinandersetzung mit allen sie betreffenden Themen und helfen ihnen, dazu eigene Standpunkte zu entwickeln.
- (4) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-)Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

## **Abschnitt 1: Verfassungsorgane**

### **§ 1 Verfassungsorgane**

Verfassungsorgan des AWO Hort „Ulrichsviertel“ ist als offene Form die Kinderkonferenz.

### **§ 2 Kinderkonferenz**

- (1) Die Kinderkonferenz setzt sich aus allen Kindern und aus mindestens einer(m) pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen. Die Teilnahme ist für die Kinder freiwillig.
- (2) Die Kinderkonferenz entscheidet über Angelegenheiten und Themen, die nur die jeweils beteiligten Kinder und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder die gesamte Gruppe betreffen. Insbesondere werden den Kindern Beschwerdemöglichkeiten eröffnet oder Themen von Erwachsenen oder Kindern

vorgeschlagen. In der Kinderkonferenz getroffene Entscheidungen müssen von der gesamten Gruppe getragen werden.

(3) Die Kinderkonferenz wird mindestens einmal monatlich, freitags ab 14.00 Uhr im Hausaufgabenraum angeboten.

(4) Es entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.

(5) Die Ergebnisse werden von einem Kind und einer pädagogischen Fachkraft am PC protokolliert. Die Protokolle werden durch Aushänge im Eingangsbereich veröffentlicht und dann in einem Ordner, der für alle zugänglich ist, abgeheftet. Hauptverantwortliche/r Protokollführer\_in ist jeweils eine Fachkraft, der/m als Assistenz ein Kind zur Seite steht.

(6) Die Moderation der Kinderkonferenz liegt in der Verantwortung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Kinder werden nach Möglichkeit an die Moderation nach und nach herangeführt. Ziel ist dabei, eine selbstständige Moderation der Kinder zu implementieren.

## **Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche**

### **§ 3 Essen**

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob, was und wie viel sie essen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, die Portionen des Mittagessens in Abhängigkeit von der gelieferten Menge und gesundheitlichen Einschränkungen einzuteilen und zu maßvollem Schöpfen anzuhalten.

(2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden neben wem sie beim Essen sitzen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass alle Kinder am Mittagstisch sitzen, unabhängig davon ob sie etwas essen oder nicht.

(3) Die Kinder haben das Recht ihre mitgebrachte Brotzeit zu essen. Am Mittagstisch behalten sich die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor, dieses Recht einzuschränken.

(4) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, die Regeln der Tischkultur zu bestimmen.

(5) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, in der Essenszeit zwischen 13.15 Uhr und 13.45 Uhr das Telefon auszuschalten.

#### **§ 4 Hausaufgaben**

(1) Die Kinder haben das Recht auf eine ruhige Arbeitsatmosphäre. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich diese entsprechend zu gestalten.

(2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie vor oder nach dem Essen mit der Hausaufgabe beginnen, die Teilnahme ist jedoch für alle verpflichtend. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich aufgrund personeller Rahmenbedingungen vor, dieses Recht einzuschränken und den Ort der Hausaufgabe zu bestimmen.

(3) Die Kinder haben das Recht auf Unterstützung bei den Hausaufgaben, Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich diese entsprechend zu gestalten. Die Kinder haben jedoch keinen Anspruch auf Nachhilfe.

#### **§ 5 Kleidung**

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich im Innen- und Außenbereich der Einrichtung kleiden. Die Pädagogen verpflichten sich auf Grundlage einer Dialogischen Haltung dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder körperliche Signale und Bedürfnisse wahrnehmen und achten.

#### **§ 6 Raumnutzung**

(1) Die Kinder haben das Recht in der Hütte unbeobachtet zu spielen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, dies einzuschränken, wenn den Kindern psychische oder physische Einschränkungen drohen.

(2) Die Kinder haben das Recht sich jederzeit im Außenbereich aufzuhalten, ausgenommen davon sind die Zeiten ihrer Hausaufgabe und des Mittagessens. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor Spielbereiche und das Klettern auf Bäume einzugrenzen.

(3) Die Kinder haben das Recht den Hausaufgabenraum als Kicker- oder Aufenthaltsraum zu nutzen, sobald die Hausaufgabenzeit vorbei ist.

(4) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wann, wo und wer aufräumt.

#### **§ 7 Umgangsformen**

(1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht das Ritual der Begrüßung und Verabschiedung von den Kindern einzufordern.

## **§ 8 Hygiene**

(1) Die Fachkräfte behalten sich das Recht vor, die Kinder zum Hände waschen anzuhalten.

## **§ 9 Konfliktlösung**

(1) Die Kinder haben das Recht selbstbestimmt Konflikte zu lösen oder sich dazu Unterstützung von den Fachkräften einzuholen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor einzugreifen, wenn die physische und/oder psychische Unversehrtheit der Beteiligten nicht gewährleistet werden kann.

## **§ 10 Freizeit**

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, mit wem, wo und was sie in ihrer Freizeit spielen und an welchen Aktionen sie teilnehmen, sofern die geltenden Regeln in der Einrichtung, die Pflichten des Tagesablaufs und die Rechte der Kinder nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, die Ideen der Kinder zur Freizeitgestaltung situativ und im Rahmen ihrer Möglichkeiten umzusetzen.

(3) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie der Spielbereich der Hütte gestaltet wird.

## **§ 11 Feriengestaltung**

(1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, die Ideen der Kinder zur Ferienprogrammgestaltung situativ und im Rahmen ihrer Möglichkeiten umzusetzen.

(2) Die Kinder haben ein Mitbestimmungsrecht bei der Gestaltung des Ferienprogramms. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, Ablauf und Struktur des Ferienprogramms sowie einzelne spontan gestaltete Tage zu bestimmen.

## **§ 12 Selbstständigkeit**

(1) Die Kinder haben das Recht im Rahmen eines von den Fachkräften festgesetzten Budgets Spiel-, Bastel-, Lernmaterial selbstbestimmt einzukaufen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor,

einzugreifen, wenn durch den Kauf die in der Einrichtung geltenden Regeln absehbar gefährdet werden können.

(2) Die Kinder haben das Recht auf Anfrage bei den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit dem Haustelefon zu telefonieren. Dieses Recht kann eingeschränkt werden, wenn das Telefonat nicht dazu dient, selbstständiges Handeln zu fördern.

(3) Die Kinder haben das Recht freitags und in den Ferien alleine zum Bäcker zu gehen.

### **§ 13 Meinungsäußerung**

(1) Die Kinder haben das Recht Beschwerden über eine ungerechte Behandlung in ihrem Lebensalltag zu äußern. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, die Beschwerden der Kinder zu bearbeiten.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, Gelegenheiten im Tagesablauf, in persönlichen Gesprächen, in Kleingruppen und in der Kinderkonferenz zu schaffen, die Kindern helfen Beschwerden zu formulieren.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Verfassung tritt nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AWO Hort „Ulrichsviertel“ in Kraft.

## **Abschnitt 4: Übergangsbestimmungen**

### **§ 15 Verabschiedung der Verfassung**

Der vorliegende Verfassungsentwurf wird von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des AWO Hort „Ulrichsviertel“ in Augsburg verabschiedet.

Die erste Lesung findet bis Freitag, 22.04.2016 mit allen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern statt. Die Verfassung wird in einem Konsens im Team verabschiedet.

Die Eltern werden schriftlich über die Verfassung in Kenntnis gesetzt und haben die Möglichkeit diese einzusehen und mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern darüber in einen Dialog zu gehen.

## **§ 16 Gremienarbeit**

Nachdem das Gremium der Kinderkonferenz schon eingeführt ist, stehen als erste Themen die Hausschuhregel und das Einkaufsbudget an,

Unterschriften der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: